

Über dieses Buch Mit dem vorliegenden Band wird eine erste Bilanz des (Zweiten) Krieges am Golf und eine Einbettung der Ereignisse in den historischen Zusammenhang vorgelegt. Er deckt eine breite Palette von Themen ab:

- regionalpolitische Dimensionen (Kultur; Geschichte; Ökonomie; Politik),
- Länderanalysen (Nahe und Mittlerer Osten; USA; Westeuropa; UdSSR),
- friedenspolitische Bewertungen (Ursachen und Entwicklung von Krise und Konflikt; Optionen und Entwürfe für eine Welt *nach* dem Krieg).

Das Buch verschafft nicht nur einen soliden, informativen Überblick über die komplexe Thematik, sondern liefert auch griffige – verständlich geschriebene – Analysen.

Der Band bietet keine einfachen Lösungen an und wagt auch keine vorschnellen Behauptungen; vielmehr zeichnet er sich durch eine pointierte Differenziertheit aus.

In diesem Buch wird die derzeitige Lage am Golf in historischen Längsschnitten und gleichzeitig in zukunftsorientierter Perspektive beschrieben. Dadurch wird eine kulturelle, historische und politische Einordnung der gegenwärtigen Lage erleichtert.

Die Leserin, der Leser bekommt aus der Sicht der Friedens- und Konfliktforschung darüber hinaus auch Bausteine für eine zukünftige regionale Nahost/Mittelost-Ordnung an die Hand, die in den Friedensverhandlungen eine Rolle spielen.

Die Herausgeber Dr. Gert Krell, geboren 1945, und Dr. Bernd W. Kubbig, geboren 1950, sind Forschungsgruppen- bzw. Projektleiter in der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt a. M.

Krieg und Frieden am Golf

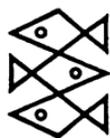
Ursachen und Perspektiven

Mit Beiträgen von

P. Billing, H. Bobzin, H. G. Brauch, L. Brock, M. Brzoska,
M. Dembinski, M. A. Ferdowski, H. Hubel, E. Karsh, G. Krämer,
G. Krell, B. W. Kubbig, G. E. Lessing, H. Müller, F. Nuscheler,
P. J. Opitz, P. Pawelka, V. Perthes, I. Petry, I. Rautsi, N. Ropers,
R. Schlaga, P. Schlotter, J. H. Spangenberg, O. Thränert,
B. J. Trautner und C. Zänker

Herausgegeben von

Gert Krell und Bernd W. Kubbig



Fischer
Taschenbuch
Verlag

Eine Publikation aus der Hessischen Stiftung Friedens- und Konflikt-
forschung, Frankfurt am Main



99 G3234

Lektorat: Walter H. Pehle

Originalausgabe

Veröffentlicht im Fischer Taschenbuch Verlag GmbH,
Frankfurt am Main, Mai 1991

© 1991 by Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung: Buchholz/Hinsch/Hensinger
unter Verwendung eines Fotos von AP, Frankfurt am Main

Satz: Fotosatz Otto Gutfreund, Darmstadt

Druck und Bindung: Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany

ISBN 3-596-11010-6

Inhalt

Einleitung der Herausgeber	9
1. Voraussetzungen	
Hartmut Bobzin »Heiliger Krieg«: Zum Verhältnis von Islam und Christentum	11
Volker Perthes Die Fiktion der Einheit: Koalitionen und Konflikte im arabischen Raum	20
Peter Pawelka Ökonomie und Herrschaft im Vorderen Orient: Die politische Problematik des Rentier-Staates	30
Gudrun Krämer Der Kampf um Palästina: Geschichte und Aktualität des israelisch-arabischen Gegensatzes	41
Helmut Hubel Die Rolle der Supermächte: Der Nahe und Mittlere Osten im Ost-West-Konflikt	50

2. Die Invasion

Efraim Karsh / Inari Rautsi

Warum Saddam Hussein in Kuwait einmarschierte 57

Hans Günter Brauch / Oliver Thränert / Harald Müller

Das Militärpotential des Irak 66

3. Reaktionen

Bernhard J. Trautner / Peter Billing

Alte Feinde, neue Freunde: Das politische Spektrum in der Region 76

Bernd W. Kubbig

Des Widerspenstigen Zähmung: Die Strategie der USA am Golf 86

Norbert Ropers

Schulterschluss: Die britisch-amerikanische Allianz 98

Peter Schlotter

Solidarität und Eigenständigkeit: Frankreichs Politik des begrenzten Engagements 104

Christian Zänker

Zwischen alten Interessen und »neuem Denken«: Die Haltung der Sowjetunion 111

Mir A. Ferdowsi / Peter J. Opitz

Motor oder Feigenblatt: Die Rolle der Vereinten Nationen 120

4. Konfliktanalyse

Gert Krell

Krise und Krieg: Zur politischen Anatomie des Golf-Konflikts 129

Matthias Dembinski / Bernd W. Kubbig	
Embargo contra Waffengewalt: Eine Abwägung	140
Ilse Petry	
Männerbilder – Frauenbilder: Golf-Krieg und Geschlechterverhältnis	150
5. Friedensplanung	
Harald Müller	
Ein Krieg für den Frieden? Bausteine für ein »gemeinsames Haus« im Nahen Osten	158
Michael Brzoska	
Von der Aufrüstung zur Abrüstung? Maßnahmen zur Kontrolle des Waffenexports	167
Franz Nuscheler	
Dollars oder Petrodollars? Die Finanzierung des Wiederaufbaus	176
Joachim H. Spangenberg	
Frieden mit der Natur? Die ökologischen Folgen des Golf-Konflikts	182
Lothar Brock	
Ein neuer Trend zum Krieg? Weltpolitische Perspektiven	188
Gotthold E. Lessing	
Dichtung oder Programm? Die Ringparabel	196
Zur Diskussion gestellt:	
Rüdiger Schlaga	
Der Golf-Krieg und die Zensur	201

- Lat

Dokumentation

Präsident George Bush

Rede an die amerikanische Nation am 17. 1. 1991 209

Präsident Saddam Hussein

Rede an das Volk am 17. 1. 1991 213

Staatspräsident Michail Gorbatschow

Fernsehansprache am 17. 1. 1991 214

Anmerkungen 216

Autorinnen und Autoren 223

Mir A. Ferdowsi / Peter J. Opitz

Motor oder Feigenblatt: Die Rolle der Vereinten Nationen

Als der amerikanische Präsident George Bush am 28. Februar 1991 die Feuerpause am Persischen Golf verkündete, sagte er: »Kein einziges Land kann diesen Sieg für sich allein beanspruchen. Es war nicht nur ein Sieg Kuwaits, sondern ein Sieg aller Partner der Koalition. Dies ist ein Sieg der Vereinten Nationen, für die ganze Menschheit, für das Gesetz und für das, was Recht ist.«¹ Ein Sieg für die Vereinten Nationen – war er das wirklich?

In der ersten Phase des Golf-Konflikts suchten die Vereinten Nationen auf den militärischen Angriff des Irak schnell, entschlossen und möglichst einheitlich zu reagieren. Dies geschah in einer Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrates, von denen die erste schon am 2. August 1990 einstimmig angenommen wurde, bei Abwesenheit des Jemen. Die Resolution 660 (1990) verurteilte die Invasion, verlangte von Bagdad, seine Truppen unverzüglich und bedingungslos wieder abzuziehen, und forderte beide Parteien auf, sofort Verhandlungen zur Lösung ihrer Differenzen aufzunehmen. Bis zum 28. November 1990 verabschiedete der Sicherheitsrat zehn weitere Resolutionen. Alle Entschließungen wurden mit überwältigender Mehrheit angenommen. Gegenstimmen kamen in wenigen Fällen lediglich von Jemen und Kuba. Sämtliche Ständigen Mitglieder stimmten den ersten elf Resolutionen in allen Punkten zu. Selten war die Geschlossenheit des Sicherheitsrates eindrucksvoller ausgefallen. Die beschlossenen Sanktionen gegen den Irak wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – von der überwiegenden Mehrheit der UN-Mitglieder befolgt. Das Embargo zeigte zwar im Laufe der Zeit im Lande Wirkung, veränderte jedoch nicht die harte Position des Irakischen Revolutionären Kommandorates. Auch eine am

Tabelle 2: Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Golf-Krieg

Nr.	Datum	Stimmen	wesentlicher Inhalt
660	02. 08. 90	+ 14; - 0; = 0	Verurteilt die irakische Invasion in Kuwait und fordert den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug der irakischen Streitkräfte aus Kuwait
661	06. 08. 90	+ 13; - 0; = 2	Ordnet ein Handels- und Finanzembargo gegen den Irak und Kuwait an
662	09. 08. 90	einstimmig	Erklärt die kuwaitische Annexion durch den Irak für null und nichtig
664	18. 08. 90	einstimmig	Fordert die sofortige Ausreise der Staatsangehörigen von Drittländern aus Kuwait und dem Irak
665	25. 08. 90	+ 13; - 0; = 2	Räumt zur Durchsetzung des Wirtschaftsembargos denjenigen Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren und Seestreitkräfte in das Gebiet verlegen, das Recht ein, alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten
666	13. 09. 90	+ 13; - 2; = 0	Legt strenge Verfahrensweisen für die Lieferung von Arznei- und Nahrungsmitteln für humanitäre Zwecke in den Irak und das besetzte Kuwait fest
667	16. 09. 90	einstimmig	Verurteilt die vom Irak gegen diplomatische Räumlichkeiten und Personal in Kuwait verübten aggressiven Handlungen
669	24. 09. 90	einstimmig	Bbeauftragt den Sanktionsausschuß mit der Prüfung aller Unterstützungsanträge der Länder, die von dem Embargo gegen den Irak wirtschaftlich stark betroffen sind
670	25. 09. 90	+ 14; - 0; = 0	Erweitert die Resolution Nr. 661 auch auf Lufttransporte
674	29. 10. 90	+ 13; - 0; = 2	Macht den Irak für die von der Invasion verursachten Schäden gegenüber Kuwait und dritte Staaten verantwortlich. Der Sicherheitsrat behält sich vor, weitere Maßnahmen im Rahmen der UN-Charta zu ergreifen, wenn der Irak dieser Resolution und den früheren Entschlüssen nicht folgt
677	28. 11. 90	einstimmig	Verurteilt die Versuche des Irak, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung Kuwaits zu verändern und beauftragt den Generalsekretär, eine Kopie des Bevölkerungsregisters Kuwaits in Verwahrung zu nehmen
678	29. 11. 90	+ 12; - 2; = 1	Ermächtigt die Mitgliedsstaaten, die mit Kuwait kooperieren, für den Fall, daß der Irak die aufgeführten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel anzuwenden, um der Resolution 660 und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen. Ferner werden alle Staaten ersucht, die ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen. Darüber hinaus werden alle in Betracht kommenden Staaten ersucht, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

+ ja - nein = Enthaltungen

13. Januar 1991 vom UN-Generalsekretär unternommene Reise mit dem Ziel, Saddam Hussein zur Annahme der Resolutionen zu bewegen, blieb ohne Erfolg.

Als größtes Handikap und folgenschweres Versäumnis der UNO erwies sich in dieser Phase das Fehlen eigener Truppen und einer dem Sicherheitsrat direkt unterstellten militärischen Führungsstruktur, wie sie das Kapitel VII der UN-Charta vorsieht. Der Nachteil war ein doppelter: Zum einen verfügte der Sicherheitsrat über keinerlei glaubwürdige militärische Druckmittel, auf die er zurückgreifen konnte für den Fall, daß die Sanktionen versagten und sich die Notwendigkeit einer weiteren Eskalation stellte. Zum anderen besaß der Sicherheitsrat nicht die militärischen oder auch politischen Mittel, um jenen Staaten der Region, die sich vom Irak bedroht fühlten (insbesondere Saudi-Arabien), wirksam Schutz zu bieten. Angesichts dieser Unfähigkeit blieb dem Sicherheitsrat kaum etwas anderes übrig, als die Bemühungen Saudi-Arabiens, geeignete Maßnahmen zu seinem eigenen Schutz einzuleiten, zu akzeptieren.

Völkerrechtlich konnte diese politische Entscheidung auf Artikel 51 der Charta gestützt werden. Dort wird festgelegt, daß die UNO im Falle des bewaffneten Angriffs eines Staates auf einen anderen jedem »das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (einräumt), bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«. Saudi-Arabien wählte die Alternative der »kollektiven Selbstverteidigung« in Form eines Bündnisses mit den USA und weiteren arabischen und westlichen Staaten.

Was hätte die UNO angesichts der aufgezeigten Defizite sonst machen können? Wie hätte der Eindruck vermieden werden können, daß es sich eher um eine amerikanische Intervention handelt? Das einzige, was die anderen Ständigen Mitglieder hätten tun können, um auf die weitere Entwicklung zumindest ein gewisses Maß an Einfluß zu behalten und den äußeren Schein einer gemeinsamen Aktion wenigstens notdürftig zu wahren, wäre dies gewesen: eigene Truppenkontingente zur Verstärkung der sich auf Initiative der USA formierenden multinationalen Streitmacht am Golf zu entsenden. Doch dazu waren weder die UdSSR noch die Volksrepublik China

bereit; beide setzten statt dessen auf die von ihnen favorisierte »arabische Lösung« oder auf bilaterale diplomatische Vermittlungsversuche – bzw. auf die Wirkung von Boykott und Sanktionen.

Nachdem der Sicherheitsrat den Aufmarsch einer von ihm nicht zu kontrollierenden multinationalen Streitmacht aber einmal hingenommen hatte, kam er in eine schwierige Lage, als das zunächst nur defensiv definierte Militärpotential so groß geworden war, daß es auch den Angriff ermöglichte. Washington drängte auf eine neue Sicherheitsrats-Resolution, um die von der Bush-Administration am 8. November 1990 geforderte »offensive militärische Option« zu legitimieren. Eine Streitmacht auf der Grundlage von Artikel 51 hinzunehmen, die einen irakischen Angriff auf Saudi-Arabien verhindert und Druck auf den Diktator ausübt, seine Streitkräfte wieder aus Kuwait abzuziehen, war eine Sache; sie zu ermächtigen, den Irak gewaltsam aus Kuwait zu vertreiben, jedoch eine andere. Dies um so mehr, als sich dabei das grundsätzliche Problem stellte, ob der Sicherheitsrat überhaupt befugt war, eine solche Ermächtigung zu erteilen. Die Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 42 setzt ihre Durchführung und Kontrolle durch den Sicherheitsrat und einen von ihm eingesetzten und ihm unterstellten Generalstab voraus. Keine dieser Voraussetzungen war aber im konkreten Fall gegeben: Weder gab es Truppen, die der UNO unterstellt waren, noch war ein UN-Generalstabsausschuß eingesetzt worden; ferner hatte der Sicherheitsrat keine »Pläne für die Anwendung von Waffengewalt« aufgestellt, wie es Artikel 46 vorsieht. Kurzum: Es bestand keinerlei Koordination und Kontrolle der ganzen Aktion durch den Sicherheitsrat oder ein anderes UN-Organ.

In dieser Lage blieben nur zwei Möglichkeiten: Der Sicherheitsrat schafft die in der Charta vorgesehenen Mittel und Mechanismen, um eine nach Artikel 42 vorgesehene militärische Aktion rechtlich korrekt durchzuführen. Dies würde vor allem den Abschluß und die Ratifizierung von Sonderabkommen über die Bereitstellung von Streitkräften bedeuten. Solche Abkommen gemäß Artikel 43 gibt es jedoch bisher nicht. Solange sie nicht bestehen, kann der Sicherheitsrat den Mitgliedern der UNO gegenüber lediglich Empfehlungen oder Ermächtigungen aussprechen. Eine Änderung der recht-

lichen Lage, die seine Position gestärkt hätte, hätte Zeit gekostet. Auch bestand die Gefahr, daß in einem solchen Fall die Mehrheit des Sicherheitsrates sich der von den USA geforderten Resolution verweigerte, sie blockierte oder durch das Veto eines der Ständigen Mitglieder zu Fall brachte. Eine andere Möglichkeit war, den amerikanischen Resolutionsantrag passieren zu lassen und die Verbündeten Kuwaits zu allen von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen zu ermächtigen, ohne die Rechtsgrundlage genauer zu präzisieren.

Die Gründe vor allem der USA, auf eine UN-Resolution zu drängen, die die militärischen Aktionen legitimieren würde, waren offensichtlich. Warum aber unterließen es Moskau und Peking, den amerikanischen Resolutionsantrag mit ihrem Veto im Sicherheitsrat zu Fall zu bringen? Eines der Motive könnte gewesen sein, daß beide sich der politisch wie wirtschaftlich destabilisierenden Wirkungen des Konflikts bewußt waren, die durch ein lang andauerndes und in seinem Erfolg schwer abzuwägendes Embargo noch verstärkt würden. Moskau konnte kein Interesse daran haben, sein gutes Verhältnis und seine wirtschaftlichen Beziehungen zum Westen wegen des Irak zu gefährden; andererseits hoffte die UdSSR, daß sich die USA und die Westeuropäer zurückhalten würden, falls die sowjetische Führung gegen die baltischen Staaten vorgehen würde. China konnte die günstige Situation nutzen, um durch Wohlverhalten zu erreichen, daß die anläßlich der blutigen Niederschlagung der Demokratiebewegung verhängten Wirtschaftssanktionen möglichst bald wieder aufgehoben wurden. Hinzu kam, daß beide Staaten nicht nur über gute Beziehungen zu Kuwait verfügten, sondern auch gerade – nach erheblichen Schwierigkeiten – ihre Beziehungen zu Saudi-Arabien normalisiert hatten. Ein Veto hätte somit nicht nur ihr Verhältnis zu den USA und den anderen Ländern des Westens, sondern auch zum saudischen Königshaus erheblich belastet.

Die Sowjetunion befand sich in einem Dilemma. Ihr war unbehaglich wegen des militärischen Alleingangs der westlichen Sicherheitsratsmitglieder und der möglichen negativen Auswirkungen auf jene Länder der Dritten Welt, die hinter der Golfaktion der Koalition nur die Sicherung der westlichen Macht- und Wirtschaftsinteressen in der Region vermuteten. Wichtige nationale Eigeninteressen lie-

ßen es jedoch geboten erscheinen, sich nicht vom Konsens der Vereinten Nationen abzukoppeln. In dieser widersprüchlichen Lage bot eine Doppelstrategie einen passablen Ausweg: einerseits die Hinnahme bzw. Billigung der von den USA gewünschten Resolution 678, andererseits die Verweigerung der Teilnahme an der Militäraktion. (Eine solche Teilnahme hätte zweifellos den multilateralen Charakter der Aktion unterstrichen.)

Die Form, die die Resolution 678 schließlich annahm, entsprach in geradezu bewundernswürdiger Weise den hier skizzierten unterschiedlichen Interessenlagen der am Geschehen direkt und indirekt beteiligten Mächte:

- Sie forderte den Irak erneut auf, die Resolution 660 und alle ihr folgenden EntschlieÙungen »uneingeschränkt« zu befolgen. Damit war der Weg für Kompromißlösungen mit Bagdad versperrt.
- Sie ermächtigte die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung von Kuwait kooperierten, gegebenenfalls ab dem 15. Januar 1991 »alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«. Die abschließende Passage war unklar formuliert und somit interpretationsfähig. Sie legitimierte ein breites Spektrum von Maßnahmen, das weit über das unmittelbare Ziel einer Vertreibung der irakischen Armee aus Kuwait hinausging.
- Sie ersuchte alle Staaten, die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen »in geeigneter Weise zu unterstützen«, und legitimierte damit Hilfsaktionen von Staaten, die nicht unmittelbar am Kriegsgeschehen beteiligt waren.
- Vor allem aber überspielte sie geschickt die genannten juristischen Probleme. Denn da der Sicherheitsrat seine Aktivitäten ganz allgemein auf Kapitel VII der Charta stützte und jede weitere Präzisierung unterließ, blieb offen, ob er damit den Übergang zu Artikel 42 vollzogen hatte.

Da er auch formell die »Unzulänglichkeit« der bislang unter Artikel 41 eingeleiteten Maßnahmen festgestellt hatte und die Formulierung »alle erforderlichen Mittel« Zwangsmaßnahmen zwar um-

faßte, aber nicht ausdrücklich hervorhob, vermied der Sicherheitsrat eine eindeutige Positionsbestimmung. Andererseits beinhaltet allein schon die Tatsache, daß eine neue Resolution 678 verabschiedet wurde, die »Unzulänglichkeit« der anderen Sanktionen – sonst wäre ja eine weitere Entschließung gar nicht erforderlich gewesen. Und da der Sicherheitsrat selbst nicht ausdrücklich neue und zusätzliche Maßnahmen einleitete, mit denen der Friede hätte gewahrt oder wiederhergestellt werden können, spricht viel für die These, daß sich die Ermächtigung der Resolution 678 letztlich auf jenen Artikel 41 der UN-Charta stützte, unter dem die Hilfsaktion für Kuwait ursprünglich angelaufen war.²

Versuche aus völkerrechtlicher Sicht, Klarheit in diese Unklarheiten zu bringen, sind verständlich und verdienstvoll. Sie übersehen jedoch, daß die Mehrdeutigkeit der Resolution 678 beabsichtigt war. Peking versuchte, sich durch Stimmenthaltung von dieser Resolution zu distanzieren, um so weder Washington zu verärgern noch sein Image als Dritte-Welt-Macht zu beschädigen.³ Und Gorbatschow war bemüht, sich durch eine in letzter Minute gestartete Initiative in die Position eines Vermittlers zu lavieren und so das Bild Moskaus in der arabischen Welt aufzubessern.

Die Resolution 678 hatte somit ein paradoxes Ergebnis: Einerseits demonstrierte sie der Weltöffentlichkeit – vor allem dem Regime in Bagdad, das kaum mit diesen Folgen gerechnet haben dürfte – die breite Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates; andererseits band sie ihm damit auch die Hände. Um die Ermächtigung der Verbündeten Kuwaits zu weitgehenden Maßnahmen wieder zurückzunehmen, hätte es nun eines erneuten Beschlusses bedurft: Nach Artikel 27 III der Charta hätten diesem neun der 15 Mitglieder des Sicherheitsrates zustimmen müssen, einschließlich aller Ständigen Mitglieder. Einen solchen Beschluß aber konnten die USA, die ja nicht nur die treibende Kraft hinter der Resolution 678 gewesen waren, sondern auch die Hauptlast des Krieges trugen, jederzeit durch ein Veto verhindern.

Ob sich der Sicherheitsrat bewußt in diese Sackgasse manövriert hatte oder ob er geschickt ausgenutzt worden war, werden erst spätere Untersuchungen zeigen. In keinem Fall aber – soviel läßt

sich schon heute sagen – war diese Selbstentmündigung ein Ruhmesblatt, und er konnte froh sein, daß der Krieg nach relativ kurzer Zeit erfolgreich beendet wurde. Es hätte auch anders kommen können: Die Kriegshandlungen hätten sich erheblich länger hinziehen können; sie hätten weitere Teile der Region oder sogar die gesamte nördliche arabische Halbinsel erfassen können; und sie hätten sich als noch zerstörerischer für Mensch und Natur erweisen können, als sie es ohnehin schon sind. In diesem Fall aber – und sofern die USA durch ihr Veto den Sicherheitsrat dann davon abgehalten hätten, seine Handlungsfähigkeit wiederzugewinnen – wäre nur die UN-Generalversammlung in der Lage gewesen, unter Berufung auf die Artikel 10 und 12 aus der Sackgasse herauszufinden und die Zügel wieder in die Hand zu nehmen. Da dies aber aller Voraussicht nach nur unter erheblichen Auseinandersetzungen und Konflikten möglich gewesen wäre, hätte die Weltorganisation erneut eine schwere Schädigung ihrer gerade erst wiedergewonnenen Autorität hinnehmen müssen.

Welche Lehren lassen sich aus der Krise und ihrer Handhabung durch den Sicherheitsrat ziehen? Zu den wohl wichtigsten Aufgaben der näheren Zukunft wird es gehören, die Funktionsfähigkeit des UN-Systems grundlegend zu verbessern. Das muß in zweierlei Hinsicht erfolgen: Einmal muß das seit langem überfällige Instrumentarium eingerichtet werden, das die Charta zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 42 vorsieht. Seine Existenz würde nicht nur die begrenzte Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates, die die Golf-Krise aufgedeckt hat, beseitigen und damit die abschreckende Wirkung und Autorität des Sicherheitsrates auf mögliche Aggressoren erhöhen; es würde außerdem die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Sicherheitsrat auch in solchen Konflikten tätig werden kann, in denen nicht vitale Interessen von Großmächten auf dem Spiel stehen. Zum anderen sollte das vorhandene Instrumentarium zu einem System erweitert werden, das den Rückgriff auf militärische Zwangsmaßnahmen nach Artikel 42 überhaupt überflüssig macht. Denn die aktuelle Krise hat eines gezeigt: Die Zerstörungskraft moderner Kriege ist so verheerend, daß sie auf jeden Fall verhindert werden müssen. Das gilt natürlich auch für Kriege, die von der UNO selbst oder in ihrem Namen geführt werden.⁴

Mit dem Ende der Kriegshandlungen am Golf und der bedingungslosen Annahme der UN-Resolutionen durch den Irak ist der Konflikt noch nicht abgeschlossen. Das in der Region lagernde Krisenpotential ist so umfassend und auf so vielfältige Weise miteinander verbunden, daß bei einer bloßen Wiederherstellung des Status quo ante der Ausbruch neuer Krisen und Kriege vorprogrammiert wäre. Es stellt sich deshalb die Aufgabe, dieses Konfliktpotential zu entschärfen und die Fundamente für eine dauerhafte, tragfähige Friedensstruktur zu legen. Das betrifft zwar vor allem die Staaten der Region sowie jene außerregionalen Mächte, die dort vitale Interessen zu verteidigen haben. Doch auch die UNO ist aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Dafür spricht zunächst der während der Golf-Krise wiederholt und von verschiedenen Seiten erhobene Vorwurf der doppelten Moral – nämlich eines harten Vorgehens gegen den Irak und einer nachgiebigen Haltung in der Frage der von Israel besetzten Gebiete. Eine erneute Vertagung der Palästinafrage oder die Blockade akzeptabler Lösungen durch jene Mächte, die sich für ein militärisches Vorgehen gegen Bagdad stark gemacht haben, würde diesem Vorwurf neue Nahrung geben. Sie würde aber nicht nur diese Staaten selbst diskreditieren, sondern auch die moralische Autorität der UNO untergraben.

Für eine substantielle Beteiligung der Vereinten Nationen am Verhandlungsprozeß über eine dauerhafte Friedenslösung im Nahen und Mittleren Osten spricht ferner, daß ihre Mechanismen nicht nur dann in Bewegung gesetzt werden sollten, wenn es darum geht, akute Krisen und Konflikte zu bewältigen; sie sollte auch bei der Suche nach konstruktiven Lösungen aktiv werden. Bleibt die Weltorganisation dabei ausgesperrt und auf eine bloße Feuerwehrfunktion reduziert, so ist nicht auszuschließen, daß auf die Dauer die Bereitschaft von Staaten, sich mit Truppen an risikoreichen Maßnahmen zur Friedenssicherung zu beteiligen, nachlassen wird. Außerdem verfügt ein im UN-Rahmen ausgehandeltes und modifiziertes Abkommen über ein höheres Maß an Legitimität – und damit auch über Stabilität – als bilateral vereinbarte oder gar von Supermächten oktroyierte Lösungen.

Mir A. Ferdowsi / Peter J. Opitz

Motor oder Feigenblatt: Die Rolle der Vereinten Nationen

- 1 Süddeutsche Zeitung, 1. März 1991.
- 2 Zu diesem Ergebnis kommt auch Dieter Deiseroth, Krieg im Namen der Vereinten Nationen? Eine Studie zur völkerrechtlichen Lage, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 36, 3 (März 1991), S. 314 ff.
- 3 Zur Haltung Chinas siehe: Peter J. Opitz, Die Außenpolitik Chinas zu Beginn der neunziger Jahre, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/90 (23. November 1990), S. 46 ff.; zur Haltung Moskaus siehe auch den Beitrag von C. Zänker in diesem Band (S. 111 ff.).
- 4 Siehe dazu im einzelnen: Brian Urquhart, Learning From the Gulf, in: The New York Review of Books, 38, 7 (März 1991), S. 34 ff.